

an die Staatsregierung ein Ersuchen der Art gerichtet werde, wie es in den beiden Anträgen enthalten ist. Für jetzt aber erscheint es mir weniger angemessen.

Abg. Biedermann: Was das formelle Bedenken betrifft, daß mein Antrag vorzeitig sei, so habe ich mir dieses auch vorgehalten; indessen in dem Augenblicke, wo wir auf Aufhebung des §. 12 antragen, müssen wir, gewissermaßen als Motiv unseres Antrages, das beifügen, was geeignet scheint, jenes einzige practische Bedenken zu erledigen, welches uns entgegengesetzt werden könnte. Es ist in der ersten Kammer namentlich auf dieses Bedenken viel Gewicht gelegt worden, und es hat eine bedeutende Anzahl von Mitgliedern hauptsächlich wohl um dessentwillen gegen die Aufhebung des §. 12 gestimmt, es könnte auch möglicherweise, obgleich der Herr Berichterstatter dies gewissermaßen in Abrede gestellt hat, auf Seiten der Regierung ebenfalls eine solche delicate Besorgniß für die Unparteilichkeit der Behörden obwalten und die Regierung deshalb selbst Bedenken tragen, §. 12 aufzuheben, weil sie ihren Behörden in dieser Hinsicht nicht ganz traute. Jedenfalls kann es nichts schaden, wenn die Kammer schon jetzt sich darüber ausspricht, wie sie die Aufhebung des §. 12 meine und was sie nach derselben gethan wissen wolle. Ich bin sodann provocirt worden, statt des Wortes: „geeignete“, das Wort: „verbreitete“ zu setzen. Ich glaube jedoch, der ursprüngliche Ausdruck trifft besser das, was ich sagen wollte, denn die zur Verbreitung der Bekanntmachungen geeigneten Blätter müssen natürlich auch verbreitet sein. Es kann aber auch der Fall gedacht werden, daß eine Bekanntmachung nur für eine bestimmte Gegend berechnet ist und ein Blatt gerade dahin mehr geht, als ein anderes, obgleich im Ganzen vielleicht das letztere verbreiteter ist, dann würde jenes Blatt dennoch für die Verbreitung dieser Bekanntmachung geeigneter sein, als die andern. Wir würden also die Obergkeiten zu sehr beschränken, wenn wir sie nöthigen wollten, allemal nur die numerisch verbreitetsten Blätter zu wählen. Was den Antrag des Abg. Jacob von Bauken betrifft, so versteht sich das, was er bezweckt, eigentlich von selbst, denn eine Vereinbarung ist Sache des freien Willens und braucht nicht erst beantragt zu werden.

Abg. Kalb: Ich habe mir das Wort erbeten, um mich, obwohl ich den Biedermann'schen Antrag unterstützt habe, gegen ihn zu erklären. Ich glaube, es versteht sich von selbst, daß jede Regierung die conservative, obwohl nicht reactionaire Richtung im Lande zu vertreten hat, schon weil das Bestehende, das Alte, den Beweis der Bestehungsfähigkeit vor dem Neuen voraus hat. Ich möchte darum nicht, daß die Regierung auf irgend eine Weise gehindert würde, alle erlaubten Mittel zur Aufrechthaltung ihrer naturgemäßen Tendenz anzuwenden, die Ordnung zu wahren, ohne die gesetzliche Freiheit zu beeinträchtigen. Mir scheint nun, als ob die Aufstellung eines Mindestfordernden der Redacteurs der Blätter einen indirecten Zwang der Behörden in sich schloße und eine

Zumuthung enthielte, die sich nicht durchaus rechtfertigen lasse. Wenn man die Localblätter, namentlich in der Provinz, kennt, so weiß man, daß sich manche, und zwar sehr verbreitete, zwar innerhalb der Grenzen der Pressfreiheit halten, aber den Anstand und die Würde zu sehr mit Füßen treten und principiell alle und jede Anordnung der Regierung und der Behörden dergestalt gehässig darstellen, daß sich Erlasse der Obrigkeit in solchen Blättern wunderbar ausnehmen würden. Ich will daher die Regierung und ihre Behörden nicht an die Mindestfordernden von gleichverbreiteten Blättern oder an die weitestverbreiteten Blätter gebunden wissen, zumal es an und für sich schon im Interesse der Sache liegt, daß man allzuwenig verbreitete Blätter unter gleichen Umständen nicht bevorzugt. Ich meine damit der Reaction keinen Vorschub zu leisten, wohl aber einen würdigeren Ton der Provinzialpresse zu befördern, ihre Richtung sei, welche sie wolle. Ist der Volksgeist kräftig, so mag er dem Geiste der Regierung, falls dieser ihm widerstrebt, schon etwas vorgeben, er wird dennoch durch die schärfere Waffe der öffentlichen Meinung zum Siege und Ziele gelangen, die Freiheitsbestrebungen werden sich aber umsoweniger überstürzen. Wohl möchte ich aber gelegentlich dieses Antrages die Erklärung der Regierung bezwecken, daß nicht etwa die Behörden ihre Erlasse in Localblätter inseriren lassen und dafür noch mehr bezahlen, als ein Privatmann, bloß um einem Blatte ihrer Richtung zu subveniren; diese Erwartung möchte ich in die Landtagschrift aufgenommen wissen. Das sind die Bedenken, die ich gegen den Biedermann'schen Antrag habe, und ich werde trotzdem, daß ich seinen wohlmeinenden Sinn anerkenne, dennoch gegen denselben stimmen, und mich mit dem Antrage des Ausschusses begnügen, der vollkommen gerechtfertigt ist.

Abg. Kretschmer: Es ist vorhin von dem Abg. Jacob aus Bauken darauf hingewiesen worden, daß der Ausschuss über die Anträge der Petenten von 1., 2., 3. hinausgegangen sei, indem diese nur eine Beschränkung, nicht eine Aufhebung der Verpflichtung wünschten, die ihnen durch §. 12 des Gesetzes auferlegt worden ist. Es ist auch im Ausschusse davon die Rede gewesen und man hat erwogen, ehe man auf vollkommenen Wegfall dieses Paragraphen antrug, welche die Redactionen erleichternden Bestimmungen denn eigentlich getroffen werden könnten? Es sind aber jegliche Bemühungen des Ausschusses an den ganz undefinirbaren Worten des Paragraphen selbst gescheitert. §. 12 lautet: „Die Herausgeber solcher Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionskosten aufnehmen, sind verbunden, obrigkeitliche Veröffentlichungen der obern Verwaltungsbehörden, so wie der untern Verwaltungsbehörden des Orts und des Bezirks, wo sie erscheinen, unentgeltlich aufzunehmen.“ Nun ist aber rein unmöglich zu sagen, was für ein Bezirk hier gemeint sei, ob von einem Amtsbezirk oder von einem Wahlbezirk, oder von einem Kreisdirectionsbezirk die Rede sei? Ja selbst der Regierungskommissar, welcher in den diesfall-